



Merkblatt zu den Voraussetzungen für die Zulassung als Psychotherapeut/in im Kanton Graubünden gemäss Art. 31 VOzGG

A. Grundausbildung

Für das Erlangen der Bewilligung zur psychotherapeutischen Tätigkeit hat sich der/die Gesuchsteller/in auszuweisen über:

- einen Studienabschluss in Psychologie
oder
- einen Studienabschluss in einer anderen Humanwissenschaft als Hauptfach (insbesondere Soziologie, Pädagogik, Theologie, Philosophie, Ethnologie, Heilpädagogik, Sozialarbeit) in Verbindung mit Psychologie als Nebenfach unter Einschluss der Psychopathologie und Neurosenlehre.

Ein Studienabschluss an einer mit den schweizerischen Hochschulen vergleichbaren ausländischen Hochschule wird anerkannt.

Ausnahmsweise kann eine abweichende Grundausbildung anerkannt werden, sofern ein Hochschulabschluss nachgewiesen wird und die fehlenden Fächer im Rahmen eines Ergänzungsstudiums auf Universitäts- oder Fachhochschulniveau ergänzt wurden.

B. Spezialausbildung (Weiterbildung)

Die Dauer der gesamten Weiterbildung erstreckt sich über mindestens fünf Jahre. Davon darf höchstens ein Drittel parallel zur Grundausbildung absolviert werden. In begründeten Fällen (z. B. einer Zweitausbildung) kann davon abgewichen werden.

Die speziellen Ausbildungsinstitute, psychotherapeutischen Gesellschaften und anerkannten Ausbilder bestätigen den Abschluss der Ausbildung.

Der/die Gesuchsteller/in hat für das Erlangen der Bewilligung zur psychotherapeutischen Tätigkeit zusätzlich über folgende Weiterbildung zu verfügen:

1. Der/die Psychotherapeut/in besitzt eine integrale Ausbildung in einer strukturierten, bewährten, in breiten Fachkreisen anerkannten wissenschaftlichen Psychotherapiemethode, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt; sie darf sich nicht nur auf eine einzelne Patientengruppe beziehen.
2. Die Ausbildung umfasst die vertiefte Anwendung der gewählten Methode auf die eigene Person und auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle (Selbsterfahrung und Supervision).

2.1. Selbsterfahrung

Anwendung der gewählten Methode auf die eigene Person in Einzelsitzungen bei Therapeuten/Ausbildnern, die entweder innerhalb der gewählten Ausbildungsrichtung anerkannt sind, die Bewilligung zur psychotherapeutischen Tätigkeit im Kanton Graubünden oder die Mitgliedschaft beim Schweizerischen Psychotherapeuten-Verband (SPV) bzw. der Föderation der Schweizer Psychologen (FSP) besitzen.

Umfang: mindestens 300 Sitzungen, wovon mindestens 100 Einzelsitzungen.

Einzelsitzungen dauern mindestens 50 Minuten

Gruppensitzungen dauern mindestens 90 Minuten

2.2. Supervision

Supervision der Therapiearbeit des Ausbildungskandidaten in Einzelsitzungen und in einer Kleingruppe bei Supervisoren, die innerhalb der gewählten Ausbildungsrichtung anerkannt sind.

Umfang: mindestens 250 Sitzungen, wovon mindestens 100 im Einzelsetting.

Die übrigen 150 Sitzungen werden nach den integralen Ausbildungsrichtlinien der einzelnen Institute abgehalten.

3. Die Weiterbildung umfasst:

- ausreichende theoretische Kenntnisse im Gesamtbereich der Persönlichkeitsentwicklung und deren Störungen (einschliesslich des Kindes- und Jugendalters) auf wissenschaftlich anerkannten Grundlagen (Wissen) und

- eine den Gesamtbereich psychopathologischer Zustände des Erwachsenen- und/oder des Kindes- und Jugendalters umfassende praktische Tätigkeit. Sie kann Teil der psychotherapeutischen Ausbildung sein (Können).

3.1. Wissen

Wissen: Theorie, z. B. Vorlesungen, Seminarien etc.

3.2. Können

Können: Praktische therapeutische Ausbildung wie z.B. Methodentraining, Technik, etc.

Umfang: mindestens 400 Stunden (3.1. und 3.2.)

C. Praxis

Eigene therapeutische Tätigkeit (Sitzungen mit Patienten) unter fachlicher Kontrolle.

Umfang: mindestens 400 therapeutische Sitzungen, ab der Zulassung zur eigenen Behandlungstätigkeit nach den Richtlinien der Ausbildungsinstitution

Psychotherapiebezogene Praktika, welche ein breites Spektrum an seelischen und geistigen Krankheitsbildern zugänglich machen, während mindestens 6 Monaten vor Abschluss der Weiterbildung.

Chur, 1. Januar 2009